

Landgericht Regensburg

Az.: 66 O 577/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, _____

gegen

1) _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Dümml als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger bezüglich des Fahrzeugs Skoda Yeti 2,0 I
TDI, FIN: _____ einen Betrag in Höhe von 2.329 Euro zu bezahlen nebst

Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 14.10.2017.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Skoda Yeti 2,0 I TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren.
3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.184,05 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 71 % und die Beklagte zu 2) 29 %. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 2) 29 % und von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger 42 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt der Kläger. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.290,00 Euro, ab 28.09. 2017 auf 19.796,50 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche im Rahmen des sogenannten „VW-Abgas-skandals“ geltend.

Der Kläger kaufte am 13.04.2015 bei der Beklagten zu 1) ein Fahrzeug der Marke Skoda Outdoor, 2,0 TDI DPF zu einem Kaufpreis von 23.290 €. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte 17.04.2015. Zum Zeitpunkt des Kaufes wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 10 km auf. Die Beklagte zu 1) ist eine unabhängige Händlerin, welche neben anderen Fahrzeugmarken auch Fahrzeuge der Marke Skoda vertreibt.

Der PKW ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU 5 ausgestattet. Die Software dieses Motortyps kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungs-Modus 1, der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Im normalen Straßenbetrieb befindet sich das Fahrzeug durchgehend im Modus 0 mit einer niedrigeren Abgasrückführungsrate.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA), das in der verbauten Software eine den gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 715/2007 widersprechende Abschaltvorrichtung sieht, verlangte, dass alle Fahrzeuge, die über eine solche Software verfügen „in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen“ sind (Pressemitteilung des KBA; Anl. K 5), und hat deshalb bei den Herstellern den Rückruf der Fahrzeuge angeordnet.

Der VW-Konzern hat für den betroffenen Motorentyp ein Software-Update entwickelt, das dazu führen soll, dass der Prüfstandmodus künftig auch für den Betrieb des Fahrzeugs im realen Straßenverkehr maßgeblich ist und gleichzeitig die Stickoxidvorgaben der EU-5-Norm eingehalten werden. Der Kläger ließ das Update bislang nicht aufspielen.

Mit Bestätigung vom 10.06.2016 gab die KBA die technische Maßnahme für Fahrzeuge des gegenständlichen Typs frei.

Der Kläger forderte die Beklagte zu 1) mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 05.01.2017 (Anlage K 2) erfolglos auf, ihm bis zum 16.02.2017 einen mangelfreien und vertragsgemäßen Neuwagen zu liefern.

Mit Schriftsatz vom 27.09.2017 erklärte der Kläger die Minderung.

Der Kläger behauptet, es sei eine deutliche Wertminderung gegenüber dem vorherigen Wert des Fahrzeugs in Folge der Manipulation und der medialen Aufarbeitung des „Abgasskandals“ eingetreten. Das Fahrzeug sei im aktuellen Zustand nicht zulassungsfähig und nicht gesetzeskonform. Der Minderwert betrage mindestens 25%. Die Voraussetzungen der Euro-5-Norm und damit die Voraussetzungen für die EU-Typen Genehmigung und die Zulassung nach deutschem Recht seien ebenso wenig erfüllt wie die Voraussetzungen für die Erteilung einer ABE. Darüber hinaus sei mit weiteren Schäden zu rechnen, die nicht im Minderwert des Fahrzeugs lägen. Eine folgenlose Nachbesserung sei technisch nicht möglich. Jedenfalls verbleibe selbst im Falle der Nachrüstung ein Mangelverdacht. Auch deshalb sei der Marktwert des betroffenen Fahrzeugs gesunken. Es bestehe hinsichtlich des Antrags Ziffer 2 ein Feststellungsinteresse, da der Kläger noch nachträglich von Minderung zum großen Schadensersatz übergehen könne und er sich noch nicht ab-

chließend aufgrund der bestehenden Möglichkeit von Fahrverboten entschieden habe, ob er das Fahrzeug behalten wolle.

Die Klägerin hat zunächst mit Schriftsatz vom 10.04.2017, Faxeingang bei Gericht am selben Tag, Klage gegen die Beklagte 1) erhoben und beantragt, diese zu verurteilen, ihm ein mangel freies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug Skoda Yeti 2,0 I TDI, FIN: TMBLD45L3E6014796 Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Skoda Yeti 2,0 I TDI, FIN: _____ nachzuliefern sowie festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet und weiter die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Am 19.04.2017 hat der zuständige Geschäftsstellenmitarbeiter des Landgerichts Regensburg die Vorschussanforderung an die Klagepartei freigegeben. Am 17.05.2017 hat die Rechtsschutzversicherung des Klägers den Kostenvorschuss bei der Landesjustizkasse Bamberg eingezahlt. Die Klage ist der Beklagten zu 1) am 31.05.2017 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 27.09.2017, der Beklagten zu 1) zugestellt am 06.10.2017 und der Beklagten zu 2) zugestellt am 13.10.2017, hat der Kläger Minderung erklärt und die Klage in Ziffer 1 von Nacherfüllung auf Minderung sowie in Ziffer 3 geändert sowie gegen die Beklagte zu 2) erweitert.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen:

1. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs Skoda Yeti 2,0 I TDI, FIN: _____, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens € 5.822,50 betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Skoda Yeti 2,0 I TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren.

3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 1.899,24 freizustellen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung

Die Beklagten sind der Ansicht, dass es sich bei der eingesetzten Software nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handle. Die betroffenen Fahrzeuge würden mit Hilfe dieser - zulässigen - Maßnahme auf dem Prüfstand die Vorgaben der maßgeblichen EU-VO zu den NOx-Emissionen einhalten. Nur das sei für die Typenzulassung von Bedeutung. Den Fahrzeugen dürfe deshalb richtigerweise die Zulassung nicht entzogen werden. Auch hinsichtlich der Verwendung seien im Übrigen keine Einschränkungen gegeben. Deshalb liege auch kein Mangel vor. Sofern man von einem Mangel ausgehen wolle stünde dem Kläger lediglich ein Recht auf Nachbesserung zu. Eine vollständige Nachbesserung sei mit Durchführung eines Software-Updates möglich. Diese Nachbesserung beschränke den Schadstoffausstoß auf die gesetzlichen Grenzen und habe keinerlei negativen Einfluss auf den Verbrauch und die Fahrleistung des Pkw's. Daher würden sowohl Gewährleistungs- als auch Schadensersatzansprüche ausscheiden, zudem fehle es an einem hinreichen substantiierten Schaden. Die Feststellungsklage sei mangels Feststellungsinteresses bereits unzulässig.

Die Beklagte zu 2) ist schließlich der Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nicht dargelegt seien. Das Landgericht Regensburg sei hinsichtlich der Beklagten zu 2) örtlich nicht zuständig.

Die Beklagte zu 1) erhebt zudem die Einrede der Verjährung.

Der Kläger hat zur Einrede der Verjährung erwidert, dass Verjährung nicht eingetreten sei, da die Klage in unverjährter Zeit erhoben worden sei und nach Übermittlung des Gerichtskostenvorschusses Gerichtskosten angewiesen worden seien. Der Verjährungseinwand greife zudem wegen § 438 Abs. 3, § 242 BGB nicht durch.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 28.03.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist zulässig, aber unbegründet. Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist zulässig und größtenteils begründet.

A.

Klage gegen die Beklagte zu 1)

Die gegen die Beklagte zu 1) erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere war die Klageänderung als sachdienlich im Sinne des § 263 2. Alt. ZPO zu erachten.

II.

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist ist abgelaufen und die Beklagte zu 1) hat sich hierauf im Schriftsatz vom 06.02.2018 berufen.

Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung beim Kauf beweglicher Sachen innerhalb von zwei Jahren. Die Frist begann gemäß § 438 Abs. 2 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach der Übergabe des Fahrzeugs, mithin am 18.04.2015, zu laufen und endete gemäß § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 17.04.2017. Damit waren die Gewährleistungsansprüche zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage am 31.05.2017 erkennbar verjährt.

Die Zustellung der Klage ist auch nicht „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO bewirkt worden.

Das Merkmal „demnächst“ ist nur erfüllt, wenn sich die der Partei zuzurechnenden Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten. Dabei wird eine der Partei zuzurechnende Zustellungsverzögerung von bis zu 14 Tagen regelmäßig hingenommen (vgl. BGH, NJW 1996, 1060, 1061, NJW 1994, 1073, 1074 jeweils mwN), um eine Überforderung des Klägers sicher auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist in der typisierbaren Fallgruppe des nach § 12 Abs. 1 GKG zu leistenden Gerichtskostenvorschusses eine hinnehmbare Verzögerung zu bejahen, wenn dieser nach seiner Anforderung innerhalb eines Zeitraums eingezahlt wird, der sich „um zwei Wochen bewegt oder nur geringfügig darüber liegt“ (vgl. BGH, ZMR 2012, 643 f., NJW 2010, 3376, 3377, NJW-RR 2012, 527). Dabei hat der Bundesgerichtshof einen Zeitraum von 14 Tagen für unschädlich erachtet. Die Hinnehmbarkeit darüber hinausgehender Verzögerungen hat er dagegen vom Vorliegen besonderer Umstände und dem Ergebnis einer tatrichterlichen Würdigung der Gesamtumstände abhängig gemacht (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2012 - V ZR 148/11). Bei der Berechnung der noch hinnehmbaren Verzögerung von 14 Tagen ist dabei nicht auf die Zeitspanne zwischen der Aufforderung zur Einzahlung der Gerichtskosten und deren Eingang bei der Gerichtskasse, sondern darauf abzustellen, um wie viele Tage sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum infolge der Nachlässigkeit des Klägers verzögert hat (vgl. BGH, NJW 2011, 1227, NJW 1999, 3125).

Gemessen daran ist die Zustellung vorliegend nicht „demnächst“ bewirkt worden. Ausweislich des Kostenheftes wurde die Vorschussanforderung mit Verfügung des zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiters am 19.04.2017 freigegeben. Die Verzögerung, die bis zum Eingang der Vorschussanforderung beim Kläger bzw. dessen Anwalt zu verzeichnen ist, veranschlagt das Gericht mit drei Werktagen, so dass von einem Eingang am 24.04.2017 auszugehen ist. Einen späteren Eingang hat der insoweit darlegungspflichtige Kläger nicht behauptet. Die Zwei-Wochen-Frist wäre somit am 08.05.2017 abgelaufen. Der Vorschuss wurde ausweislich des Kostenheftes jedoch erst am 17.05.2017 einbezahlt, so dass eine dem Kläger zurechenbare Verzögerung von über drei Wochen vorliegt, die nicht mehr als „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO angesehen werden kann. Besondere Umstände, die eine längerer Verzögerung hinnehmbar machen würden sind ebenso wie verjährungshemmende Umstände weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Gewährleistungsansprüche des Klägers verjährten vorliegend nicht innerhalb der Regelverjährung von drei Jahren gemäß § 438 Abs. 3 BGB. Dies hätte vorausgesetzt, dass die Beklagte zu 1) den Mangel arglistig gegenüber dem Kläger verschwiegen oder diesen sogar aktiv getäuscht hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte zu 1) zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs von den Abgasmanipulationen der Beklagten zu 2)

Kenntnis hatte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Beklagte zu 1) muss sich ein arglistiges Verschweigen der Beklagten zu 2) auch nicht zurechnen lassen (vgl. OLG Celle v. 30.06.2016, Aktenzeichen 7W2616 7 W 26/16; LG Krefeld v. 14.09.2016, Aktenzeichen 2O8316 2 O 83/16; LG Frankenthal v. 12.05.2016, Aktenzeichen 8O20815 8 O 208/15). Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht um eine Vertragshändlerin, sondern um eine rechtlich selbstständige Dritthändlerin, die Produkte aus dem Konzern der Beklagten zu 2) vertreibt. Insoweit findet im Verhältnis zwischen Händler und Hersteller keine Wissenszurechnung in entsprechender Anwendung von § 166 BGB statt (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 03. Februar 2010 - 3 O 222/09). Vielmehr gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der Vorlieferant des Verkäufers nicht dessen Gehilfe bei der Erfüllung der Verkäuferpflichten gegenüber dem Käufer ist; ebenso wenig ist auch der Hersteller der Kaufsache Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an seine Kunden verkauft (BGH, Urteil vom 02. April 2014 - VIII ZR 46/13 -, BGHZ 200, 337-350, Rn. 31 m.w.N.). Deshalb haftet der Verkäufer auch nicht dafür, dass sein Lieferant ein mit Mängeln behaftetes Produkt in den Verkehr bringt und dies arglistig verschweigt. Aus den genannten Gründen ist es der Beklagten zu 1) auch nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

Aus diesen Gründen fehlen ebenfalls die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 BGB, so dass auch kein Anspruch des Klägers aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 123 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zu 1) besteht (vgl. LG Braunschweig v. 27.09.2016 - 7 O 585/16).

Ansprüche auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten liegen mangels Hauptanspruch nicht vor.

B.

Klage gegen die Beklagte zu 2)

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Regensburg ist örtlich zuständig.

Nach dem schlüssigen Vorbringen des Klägers kommt grundsätzlich ein Schadensersatzan-

spruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht. In Übereinstimmung mit dem LG Nürnberg-Fürth (Az.: 8 O 2404/16) wird auch davon ausgegangen, dass die Beklagte zu 2) als mittelbare Täterin nach § 25 Abs. 1 Fall 2 StGB zu betrachten ist und somit eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO beim Landgericht Regensburg gegeben ist.

2.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, weiteren Schadenersatz zu bezahlen, ist die Klage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Besteht der Schaden im Rahmen des § 826 BGB in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrags, kann der Geschädigte grundsätzlich den Ersatz des negativen Interesses verlangen. Er ist jedoch nicht gezwungen, dies stets im Wege der Rückabwicklung umzusetzen, also im vorliegenden Fall Ersatz des Kaufpreises gegen Herausgabe des Fahrzeugs zu fordern. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann er vielmehr den Vertrag auch bestehen lassen und Ersatz der durch die unerlaubte Handlung entstandenen Nachteile verlangen (vgl. Palandt, BGB, 76. Aufl. § 826 Rn. 15, vor 823 Rn. 24, vor 249 Rn. 17 jeweils mwN; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 28, juris). Der Kläger hat vorgetragen, dass er sich aufgrund der unklaren Sachlage, insbesondere der bestehenden Möglichkeit von Fahrverboten, derzeit noch nicht abschließend für eine bestimmte Form der Schadensabwicklung entscheiden könne. Da die Beklagte zu 2) jegliche Schadensersatzverpflichtung ablehnt und der Kläger grundsätzlich nachträglich von der Minderung noch zum großen Schadensersatz übergehen kann, hat der Kläger zur Vermeidung des Verjährungseintritts ein berechtigtes Interesse daran, die Ersatzpflicht der Beklagten zu 2) feststellen zu lassen. Ein Vorrang der Leistungsklage besteht bei dieser Sachlage nicht. Auch die bei einer Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht von Vermögensschäden erforderliche hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit (BGH, Beschluss vom 04. März 2015 - IV ZR 36/14 -, Rn. 15, juris) liegt vor. Ein Schaden des Klägers kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt sicher festgestellt werden (dazu unten).

3.

Die Klageänderung war als sachdienlich im Sinne des § 263 2. Alt. ZPO zu erachten. Die in der Klageänderung enthaltene Teilklagerücknahme erfolgte im Übrigen vor Antragstellung.

II.

Die Klage ist größtenteils begründet.

1.

Der Anspruch auf Zahlung eines Minderungsbetrages ergibt sich aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB.

Die Beklagte zu 2) hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Die schädigende Handlung der Beklagten zu 2) war das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs ohne Hinweis auf den Umstand, dass die Stickoxidgrenzwerte, die Grundlage der Typengenehmigung und damit unmittelbar die Betriebserlaubnis des einzelnen Fahrzeugs sind, nur mit Hilfe einer Motorsteuerungssoftware und nur im Prüfzyklus eingehalten werden.

Dazu gehört auch das streitgegenständliche Dieselfahrzeug, bei dem der Motor EA 189 verbaut ist, bei dem die Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte, bei dem eine umfangreichere Abgasrückführung erfolgte, die im übrigen außer Kraft gesetzt wurde. Der Annahme eines Inverkehrbringens steht auch nicht entgegen, dass das fertige Fahrzeug von Skoda hergestellt und in den Verkehr gebracht wurde. Grundsätzlich mag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzustellen sein auf die Inverkehrbringung des marktfertigen Produktes. Vorliegend hat jedoch nach Ansicht des Gerichts die Beklagte den Motor an Skoda vertrieben, ohne auf den Umstand hinzuweisen, dass die Stickstoffoxidwerte, die Grundlage der allgemeinen Betriebserlaubnis waren, nur mithilfe einer Abschaltvorrichtung erzielt wurden. Soweit Skoda hier auf die Angaben der Beklagten vertraut haben sollte, wurde diese von der Beklagten als gutgläubiges Werkzeug eingesetzt. Soweit Skoda von den „Manipulationen“ der Beklagten wusste, liegt ein mittäterschaftliches Verhalten vor. Es wäre geradezu absurd, wenn sich die Beklagte dadurch aus ihrer Verantwortung entziehen könnte, indem sie den von ihr manipulierten Motor an einen gutgläubigen Dritten oder an einen an den Machenschaften mitbeteiligten Dritten veräußert, der dann das Fahrzeug herstellt und an einen gutgläubigen Käufer bringt. Die Herstellung und die Inverkehrbringung des manipulierten Motors muss damit so behandelt werden, als ob die Beklagte selbst Hersteller des Fahrzeugs gewesen wäre.

Diese Täuschung war für den Käufer auch relevant, da er berechtigterweise nicht mit einer wirkungsvollen Begrenzung des Schadstoffausstoßes im neuen Prüfzyklus rechnen muss.

Es darf gerade keine Differenzierung zwischen dem Straßenbetrieb und dem NEFZ erfolgen.

Dadurch hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten, der darin besteht, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Software den streitgegenständlichen Pkw erworben und damit einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat. Kein verständiger Kunde ei-

nes Fahrzeugs mit Dieselmotorsteuerung würde ein Fahrzeug erwerben, wenn er vorher darauf hingewiesen würde, dass die verbaute Software nicht gesetzeskonform ist und er jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation rechnen muss. Der Kläger hat deshalb kein technisch einwandfreies und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug erhalten.

Die streitgegenständliche Programmierung ist gesetzeswidrig. Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emission von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge durch Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, liegt vor.

Bei verständiger Würdigung ist die streitgegenständliche Programmierung als Abschaltvorrichtung anzusehen. Sie setzt hier zu einem geringeren Stickstoffausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung im Modus 1 für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickstoffausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Umgekehrt wird die im normalen Fahrbetrieb wirksame Programmierung für die Abgasrückführung auf dem Prüfstand außer Kraft gesetzt, indem die Motorsteuerung den sog. Modus 1, nämlich den Betriebszustand für den normalen Fahrbetrieb auf der Straße, zugunsten eines ausschließlich im Prüfstandbetrieb bestimmten Modus abschaltet. Schon allein die Testzykluserkennung in Verbindung mit einem ausschließlichen im Testzyklus erfolgenden Einwirkung auf die Abgasrückführung ist ein Verstoß gegen das Verbot von Abschaltvorrichtungen. Es liegt auf der Hand, dass eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand nur sinnvoll ist und einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller ermöglicht, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist. Ansonsten würden Tricks und Manipulationen jedweder Art Tür und Tor geöffnet werden. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zu 2) auch zuzurechnen.

Die schädigende Handlung ist den verantwortlichen Organen der Beklagten zu 2) auch zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat.

Da es sich bei der Beklagten zu 2) um eine Aktiengesellschaft handelt, haftet diese aus deliktischen Handlungen analog § 31 BGB nur für solche Handlungen ihrer „Organe“. Nach dieser Vorschrift haftet die juristische Person nicht für jedes deliktische Handeln eines ihrer Mitarbeiter, sondern nur für das deliktische Handeln solcher Personen, bei denen es sich um ein Mitglied des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters handelt.

Zwar konnte der Kläger nicht substantiiert vortragen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten zu 2) eine Täuschungshandlung ihm gegenüber vorgenommen hat oder ihm ein Unterlassen zur Last legen. Der Kläger hat seine dahingehenden Behauptungen mehr oder weniger ins Blaue aufgestellt. Dennoch ist vorliegend davon auszugehen, dass ein „Organ“ der Beklagten zu 2) eine deliktische Handlung gemäß § 826 BGB begangen hat, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast zur Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das in Verkehr bringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen ist. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, da vorliegend der beweisbelastenden Partei, also der Klagepartei, näherer Vortrag nicht möglich und nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei, also die Beklagte zu 2), Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge hat und nähere Angaben machen kann. Der Beklagten zu 2) ist es ohne weiteres möglich, die überschaubare Anzahl von Vorstandsmitgliedern und verfassungsmäßig berufenen Vertreter für den Zeitraum zu benennen, indem die wesentlichen Entscheidungen für die Entwicklung des hier streitgegenständlichen Motors - mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software - getroffen worden sind und die internen Entscheidungsabläufe und Kenntnisse offenzulegen. Dann hätte der Kläger weitergehende Darlegungen zur Person des Wissensinhabers und Beweisantritte vornehmen können und müssen.

Demgemäß liegt eine vorsätzliche Schadenszufügung vor. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Beklagte Dieselmotoren an Vertriebspartner zum Zwecke des Verbaus in den von Skoda hergestellten Fahrzeugen verkaufte, die hinsichtlich der Abgaswerte nicht den einschlägigen Vorschriften entsprachen. Sofern Skoda von diesen Umständen wusste, wurden diese von der Beklagten als gutgläubiges Werkzeug missbraucht, sofern Skoda von diesen Vorgängen Kenntnis hatte, liegt ein mittäterschaftliches Verhalten vor.

Dieses Verhalten verstößt gegen die guten Sitten. Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl., Rn 4 zu § 826).

Hinzutreten muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln und der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen muss das Verhalten der Beklagten zu 2) als sittenwidrig angesehen werden. Die Beklagte zu 2) hat ihr Gewinnstreben vor den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gesetzt, da der tatsächliche Schadstoffausstoß bei Betrieb des Pkws im Straßenverkehr deutlich höher liegt als während des Durchlaufens im Prüfzyklus. Zudem kam es der Beklagten zu 2) darauf an, mit ihrem Verhalten Wettbewerbsvorteile zu erzielen ohne die bei rechtmäßigem Vorgehen hierfür erforderlichen Kosten tragen zu müssen. Für den Käufer hingegen war es unmöglich, die erfolgte Täuschung zu erkennen. Die Beklagte zu 2) hat damit die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem eigenen Vorteil genutzt. Es handelt sich dabei nicht um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern, die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Dazu gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet.

Da bereits die Voraussetzungen des § 826 BGB vorliegen, kann dahinstehen, ob zudem auch die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 BGB und § 263 StGB vorliegen. Für ein Vorliegen spricht jedoch, dass die Beklagte zu 2) das Fahrzeug in den Verkehr gebracht hat, ohne auf den Umstand hinzuweisen, dass die Stickoxidwerte, die Grundlage der allgemeinen Betriebs-erlaubnis waren, nur mit Hilfe einer Abschaltvorrichtung erzielt werden.

Es wurde ein entsprechender Irrtum beim Käufer erregt. Im Abschluss des Kaufvertrages ist die Vermögensverfügung zu sehen, welche auf den Irrtum zurückginge. Der Schaden liegt im Abschluss des Kaufvertrags für ein Fahrzeug, dessen Abgaswerte unter Verwendung einer manipulierten Motorsteuerungssoftware erzielt worden sind.

Rechtsfolge des Schadensersatzanspruches ist, dass die Beklagte zu 2) die beim Kläger durch den Abschluss des Kaufvertrags entstandenen Vermögensschäden zu bezahlen hat. Vorliegend sind diese, da sich der Kläger vorliegend für die Geltendmachung eines Minderungsanspruches entschieden hat, die beim Kläger eingetretene Minderung. Der Minderungsbetrag ist durch die verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises konkret zu ermitteln. Aufgrund dieser sog. relativen Methode bleibt die vertragliche Preis-Wert-Relation erhalten. Im Einzelnen gilt folgende Verhältnisrechnung: Der vereinbarte Kaufpreis verhält sich zum geminderten Preis wie der Wert der Kaufsache ohne Mangel im Verhältnis zum Wert der mangelhaften Sache. Der geminderte Preis

ergibt sich danach aus dem Produkt des Wertes der Sache mit Mangel und dem vereinbarten Kaufpreis dividiert durch den Wert der Sache ohne Mangel. Um praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des jeweiligen Wertes zu vermeiden, lässt § 441 Abs 3 S. 2 BGB ausdrücklich die Möglichkeit der richterlichen Schätzung nach § 287 II ZPO zu, wie dies auch der bisherigen Praxis entspricht (Saenger, in: Schulze, BGB, 9. Auflage, § 441 Rdnr. 4). Nichts anderes kann hinsichtlich des Anspruchs nach § 826 BGB gelten.

Unter Zugrundelegung dieser allgemein anerkannten Grundsätze ergibt sich vorliegend ein Minderungsbetrag in Höhe von 10 % des Kaufpreises mithin 2.329 Euro.

Maßgeblich für diese Bewertung ist die aus der langjährigen Berufspraxis gewonnene Erkenntnis, dass Mängel eines Fahrzeugs bei Verkaufsverhandlungen stets zu einer Preisminderung führen. Hierbei ist es auch unerheblich, inwieweit die Fahrzeuge durch den Mangel tatsächlich mit einem höheren Kraftstoffverbrauch belastet sind oder inwieweit die Mangelbeseitigungsarbeiten zu zusätzlichen Nachteilen führen. Insbesondere durch die breite Berichterstattung in der Presse ist der Ruf der vom „VW-Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeuge nachhaltig geschädigt. Das Gericht verkennt nicht, dass es hinsichtlich des Minderwerts der vom „VW-Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeugen verschiedene Auffassungen gibt. Aufgrund von Stellungnahmen der Sachverständigen zur Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes von verunfallten Dieselfahrzeugen sowie aufgrund gutachterlichen Stellungnahmen in anderen Verfahren (Landgericht Regensburg, 4 OH 53/16) gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass eine Wertminderung gegeben ist und bemisst diese mit 10 % des Kaufpreises.

2.

Darüber hinaus ist die Beklagte zu 2) für die dem Kläger nach § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB infolge der Manipulation des Fahrzeugs weiter entstehenden Schäden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit ist der unter Ziffer 2. geltend gemachte Feststellungsanspruch gegen die Beklagte zu 2) begründet.

3.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4.

Der Kläger kann von der Beklagten zu 2) Freistellung vom Anspruch der klägerischen Prozessbe-

vollmächtigten auf Zahlung einer vorgerichtlichen 1,5-Geschäftsgebühr aus einem Streitwert in Höhe der zugesprochenen Hauptsacheforderung zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer verlangen. Nach Nr. 2300 VV-RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Hiervon kann im vorliegenden Fall, der betreffend die Beklagte zu 2) einem „Standardfall“ im Rahmen des „VW-Abgasskandals“ entspricht, nicht die Rede sein. Der Sachvortrag des Klägers beschränkt sich betreffend die Darstellung der Voraussetzungen eines Minderungs- bzw. Schadensersatzanspruchs gegen die Beklagte zu 2) aus Deliktsrecht auf das absolut Notwendige und von einer „umfangreichen“ Tätigkeit der klägerischen Prozessbevollmächtigten zur Ermittlung des anspruchrelevanten Sachverhaltes kann nicht die Rede sein. Auch liegt keine „schwierige“ Tätigkeit vor, da jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung gerichtsbekannt durch die klägerischen Prozessbevollmächtigten zahlreiche parallele Sachverhalte mandatiert und bereits gerichtlich geltend gemacht waren, was zu einer ganz erheblichen Verringerung des zeitlichen Aufwands für das einzelne Mandat im Rahmen einer nach § 14 Abs. 1 RVG erforderlichen Gesamtwürdigung führen muss. Soweit auf zahllosen Seiten des klägerischen Sachvortrages die politische und journalistische Bedeutung des „VW-Abgasskandals“ thematisiert wird, war dies für die Entscheidung des Gerichts - auch für die klägerischen Prozessbevollmächtigten erkennbar - offensichtlich irrelevant und kann zu keiner geänderten Beurteilung führen. Allerdings steht dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2012, 190) eine Toleranzgrenze von 20 % zu, weshalb der Ansatz einer 1,5 Gebühr gerechtfertigt ist.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind aus einem Streitwert von 13.343 Euro zuzusprechen und errechnen sich wie folgt:

1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV, §§ 13, 14 RVG:

1.044 Euro zzgl. 20,-- Euro Telekommunikationspauschale zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer mithin 1.184,05 Euro.

C.

Die Kostenentscheidung erging gemäß §§ 91, 92, 100, 101, 269 Abs. 3 ZPO. Bei der Frage des Obsiegens/Unterliegens hinsichtlich des Antrags Ziffer 2 hat das Gericht berücksichtigt, dass es dem Kläger primär um die Rückabwicklung des Vertrages ohne Abzug von Gebrauchsvorteilen geht, die aber entgegen der Auffassung des Gerichts vorliegend zu berücksichtigen wären und die das Gericht bei Annahme einer geschätzten Laufleistung von 14.015 km jährlich, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auf 3.700 Euro schätzt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

D.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Das Gericht hat hinsichtlich der ursprünglichen Klage den Streitwert für die Feststellungsklage mit 2.000 Euro festgesetzt. Hinsichtlich der geänderten Klage ist der Streitwert für den Antrag zu 1) auf 5.822,50 €, für den Antrag zu 2) auf 13.974 Euro (80 Prozent des Kaufpreises abzüglich des bereits in Ziffer 1 begehrten Minderungsbetrages).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dümml
Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.04.2018

gez.
Lechzer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 30.04.2018

Lechzer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig